

# Satzung des Vereins Villa 4 Kids Life

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Villa 4 Kids Life".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."

Der Verein hat seinen Sitz in Jemgum.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe für Straßenkinder in Cape Coast, Ghana.

Der Zweck der Satzung wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) den Bau und die Unterhaltung eines "Kinderhauses" in Cape Coast, Ghana.
- b) die personelle Betreuung der Straßenkinder im zu errichtenden Gebäude;
- c) die Organisation und Durchführung von Fachvorträgen und Veranstaltungen zum vorgenannten Thema;
- d) die Beschaffung von Geldmitteln für die Umsetzung des Vereins zwecks;
- e) die Vermittlung von Patenschaften auf Zeit für Kinder und/oder Familien in Ghana.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln.

## **§ 8 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstands Beschluss kann auf schriftlichem Wege, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

## **§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom vertretungsberechtigten Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung oder durch Benachrichtigung durch elektronische Medien (z.B. E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

## § 15 Auflösung des Vereins und Anfall Berechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an terre des hommes Deutschland e.V., Ruppenkampstraße 11A, 49084 Osnabrück, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Jemgum den 23.09.2016

### Unterschriften der Gründungsmitglieder



Martin Reffe



Sven Grammel



Herta Everwien



Michael Rasch



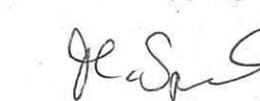
Helmut Klöpping



Franz Onken



Konrad Kruse



Melanie Specken



Albert Peters

## Protokoll der Gründungsversammlung des Vereins Villa for Kids Life

Am 23.09.2016 um 16:00 Uhr fanden sich die in der Anwesenheitsliste aufgeführten 9 Personen in Jemgum zusammen (Anwesenheitsliste liegt bei), um die Gründung des Vereins Villa for Kids Life (V4KL) zu beschließen.

Herr Martin Refle begrüßte die Anwesenden herzlich und erläuterte, weshalb heute der Verein Villa for Kids Life gegründet werden soll.

Herr Sven Grammel wurde per Zuruf zum Versammlungsleiter Herr Franz Onken wurde ebenfalls per Zuruf zum Protokollführer gewählt, beide nahmen die Wahl an.

Daraufhin schlug der Versammlungsleiter folgende Tagesordnung vor:

- 1) Erläuterung der Satzung des Vereins Villa for Kids Life
- 2) Verabschiedung der Satzung und Beschluss über die Gründung des Vereins
- 3) Wahl des Vorstandes , der/des Kassierers, der/des Kassenprüfers/in
- 4) Sonstiges

Per Handzeichen wurde dieser Tagesordnungsvorschlag einstimmig angenommen.

Zu 1) Nach kurzer Diskussion über die Notwendigkeit der Gründung eines Vereins zum Zwecke der Förderung und Entwicklungshilfe für Straßenkinder in Cape Coast, Ghana und über die Satzung, wurde über beide Punkte per Handzeichen abgestimmt.

Zu 2) Alle 9 Anwesenden stimmten der Gründung und der vorgelegten Satzung per Handzeichen zu. Alle Anwesenden bestätigten ihren Beitritt durch ihre Unterschrift auf der vorliegenden Satzung.

Zu 3) Für die Wahl des 1. u. 2.Vorsitzenden wurden die Herren Martin Refle und Sven Grammel vorgeschlagen. Die Wahl erfolgte per Handzeichen und beide wurden einstimmig gewählt.

1. Vorsitz: Herr Martin-Anton Refle, 13.11.1958, Am Dorfrand 3a, 26844 Jemgum

2. Vorsitz: Herr Sven Grammel, 18.12.1984, Petkumerstraße 168, 26725 Emden

Herr Refle und Herr Grammel nahmen die Wahl an.

Für die Wahl der Kassiererin wurde Herta Everwien vorgeschlagen und per Handzeichen einstimmig gewählt.

Für die Wahl des Kassenprüfers wurde Herr Franz Onken vorgeschlagen und per Handzeichen einstimmig gewählt.

Frau Everwien und Herr Onken nahmen die Wahl an.

Zu 4) Nachdem keine Wortmeldungen zum Punkt Sonstiges mehr kamen, wurde der Vorstand beauftragt, alles Nötige für die Eintragung ins Vereinsregister und die Erlangung der Gemeinnützigkeit zu erledigen.

Der Versammlungsleiter schloss um 17:30 Uhr die Versammlung.

Jemgum den 23.09.2016

Protokollführer

Gründungsmitglieder

Versammlungsleiter

Anwesenheitsliste der Versammlung zur Gründung des Vereins Villa 4 Kids Life

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Adresse	Unterschrift
1	Everwien	Herta	15.11.60	Jansimstr. 1 26723 Emden	Herta Everwien
2	Grammel	Sven	18.12.1984	Pekkenstr. 108 26725 Emden	Sven Grammel
3	Onken	Frauz	10.06.65	Lindenweg 55 26725 Emden	Frauz Onken
4	Reife	Manu	13.11.58	Am Deffert 3 26844 Jempen	Manu Reife
5	Peters	Albert	11.04.94	Friedenweg 1 26721 Emden	Albert Peters
6	Specken	Melanie	28.12.76	Wiesenspiegweg 6 26723 Emden	Melanie Specken
7	Knise	Konrad	04.05.55	Klostergang 18 26844 Jempen	Konrad Knise
8	Persd.	Michael	05.03.51	St.-Pauli 18 W. 5 28203 Bremen	Michael Persd.
9	Klopping	Helmut	10.12.52	Marktstr. 10 26725 B. am See	Helmut Klopping
10					